

**Festlegung des Beteiligungssatzes bei Einnahmen schaffenden Investitionen im Rahmen der Strukturfonds - Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates bei Infrastrukturinvestitionen**

Orientierungsvermerk der Kommission

**(A) Begründung**

1. Mit dem vorliegenden Orientierungsvermerk möchte die Kommission auf Bitten unter anderem der deutschen, französischen und belgischen Behörden und des Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments reagieren, für die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates eine Auslegung im Hinblick auf die Festlegung des Beteiligungssatzes der Strukturfonds an Einnahmen schaffenden Infrastrukturinvestitionen vorzuschlagen.
2. Dieser Vermerk, der als indikative Leitlinie gedacht ist, sollte den Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen ein Arbeitsinstrument an die Hand geben, mit dessen Hilfe sie unter Beachtung der geltenden Vorschriften für Investitionsvorhaben mit Gemeinschaftsbeteiligung die jeweils angemessensten Beteiligungssätze festlegen können. Der Vermerk erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Situationen abzudecken. Vorausgesetzt, die vorgeschriebenen Grenzen werden eingehalten, können außergewöhnliche und hinreichend begründete Situationen eine flexiblere Auslegung rechtfertigen.
3. Im Erwägungsgrund 40 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds wird eine Differenzierung der Interventionsätze gefordert, *"um die Rentabilität der Projekte besser zu berücksichtigen (.....). Dazu ist es angebracht, in Fällen von Unternehmens- und Infrastrukturinvestitionen mit erheblichen Einnahmeerwartungen verringerte Beteiligungssätze festzulegen"*.
4. Artikel 29 Absatz 4 Unterabsatz 1 bestimmt, dass bei der Festlegung der Beteiligung der Fonds an Einnahmen schaffenden Investitionen unter anderem der Umfang der *"Brutto-Selbstfinanzierungsquote"* des Projekts berücksichtigt wird.

Artikel 29 Absatz 4, zweiter Unterabsatz beschränkt den Kofinanzierungssatz für Einnahmen schaffende Infrastrukturinvestitionen, die mit *erheblichen* Nettoeinnahmen verbunden sind (diese werden im Erwägungsgrund 40 definiert als "Nettoeinnahmen, die mindestens 25 v. H. der entsprechenden gesamten Investitionskosten betragen"), auf 40 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen (50 v. H. in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten) und auf 25 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten in den Ziel-2-Gebieten.

Gemeinsam betrachtet besagen diese beiden Unterabsätze, dass bei der Festlegung der Beteiligungssätze Nettoeinnahmen in welcher Höhe auch immer berücksichtigt werden müssen und dass zusätzlich für Nettoeinnahmen von mehr als 25 v. H. die in Unterabsatz 2 genannten Grenzen zur Anwendung kommen.

5. Einnahmen werden hauptsächlich deswegen berücksichtigt, um die begrenzten Zuschussmittel bestmöglich einsetzen zu können und eine Überfinanzierung von Vorhaben auszuschließen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um nicht rückzahlbare Mittel, die vom europäischen Steuerzahler aufgebracht werden und über deren optimale Verwendung die Kommission wachen muss. Diese Forderung wird durch die folgenden allgemeinen Grundsätze untermauert:
- der Zuschuss sollte die für die Verwirklichung eines Vorhabens erforderliche Mindesthöhe haben;
  - um die Hebelwirkung des Zuschusses zu verstärken, sollte der Zuschuss mit Darlehen und anderen Finanzierungsquellen kombiniert werden;
  - Vorhaben, die über einen bestimmten Referenzzeitraum (*calculation reference period*) über den Investitionskosten liegende Nettoeinnahmen (Einnahmen minus betriebliche Aufwendungen) erwirtschaften<sup>1</sup>, sollten nicht kofinanziert werden.
6. Während Artikel 29 Absatz 3 die allgemeine Vorschrift für die Festlegung der maximalen Beteiligungssätze für die einzelnen Ziele enthält, beschreibt Absatz 4 die besonderen Grundsätze, die im Falle von Einnahmen schaffenden Investitionsvorhaben gelten.
7. Dieser Orientierungsvermerk enthält die Mindestanforderungen für die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 auf Einnahmen schaffende Infrastrukturvorhaben sowie eine indikative Methode für die Berechnung der höchstzulässigen Beteiligungssätze. Zweck des Vermerkes ist es nicht, eine präzise, verbindliche Methode für die Berechnung dieser Sätze vorzugeben.
8. Artikel 29 Absatz 4 gilt für alle Fälle von Investitionsvorhaben, die über einen bestimmten Zeitraum Einnahmen schaffen; dieser Zeitraum wird als wirtschaftliche Lebensdauer des Vorhabens bezeichnet. Für alle diese Investitionsvorhaben gilt Regel Nr. 2 aus der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission betreffend die "buchmäßige Erfassung von Einnahmen" nicht. Regel Nr. 2 kommt nur für Vorhaben zur Anwendung, die nicht als Investitionen gelten und bei denen Einnahmen während der Zeit der Kofinanzierung des Vorhabens und höchstens bis zum Ende der Förderung (des Programm) entstehen.
9. Einnahmen schaffende Infrastrukturinvestitionen, die unter Artikel 29 Absatz 4 fallen, sind durch die Tatsache charakterisiert, dass die Einnahmen während der Lebensdauer der Investition anfallen, die oft über das Ende der Förderung (des Programms) hinausreicht. Diese Einnahmen können noch eine ganze Reihe von Jahren, beispielsweise 20 oder 30 Jahre lang, anfallen, d.h., sie können zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung nicht ermittelt und berücksichtigt werden. Für derartige Vorhaben muss der Beteiligungssatz deshalb mit Hilfe einer Ex-ante-Methode auf der Grundlage des erwarteten Cash flow (d.h. Einnahmen minus Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung) ermittelt werden, der seinerseits vor der Projektdurchführung geschätzt wird. Der vor Beginn eines Vorhabens festgelegte und vereinbarte Beteiligungssatz kann dann später nicht mehr geändert werden, um die tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen (z.B. wenn die Ein-

---

<sup>1</sup> Dabei müssen die diskontierten Nettoeinnahmen aus der Investition im Referenzzeitraum der Investition höher sein als die diskontierten anfänglichen Gesamtinvestitionskosten.

nahmen bzw. die betrieblichen Aufwendungen oder die Aufwendungen für die Instandhaltung höher oder niedriger sind als vorhergesehen).

**(B) Vier Schritte zur Festlegung des Beteiligungssatzes bei Einnahmen schaffenden Infrastrukturinvestitionen**

Die Kommission schlägt die folgenden vier Schritte zur Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) des Rates N° 1260/1999 bei der Festlegung des Beteiligungssatzes der Strukturfonds für Einnahmen schaffenden Infrastrukturinvestitionen vor:

1. Mit Hilfe einer *discounted cash flow* Analyse Feststellung, ob die Infrastrukturinvestition über ihren Referenzzeitraum Nettoeinnahmen erbringen wird;
2. Ist dies der Fall, Festlegung des Beteiligungssatzes gemäß Artikel 29 Absatz 4 erster Unterabsatz. Die in Abschnitt C aufgeführten Definitionen sollten dies erleichtern;

Die Verordnung schreibt keine genaue Methode für diese Berechnung vor, der Satz muss aber so ermittelt werden, dass der Empfänger der Beihilfe keinen ungerechtfertigten Vorteil erhält, d.h., eine Überfinanzierung des Vorhabens muss ausgeschlossen sein. Das Ergebnis muss innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 29 Absatz 3 liegen;

Eine Art, dies zu berechnen, besteht darin, die erwarteten Nettoeinnahmen von den anfänglichen Gesamtinvestitionskosten abzuziehen und dann den normalen Beteiligungssatz für die betreffende Maßnahme auf die Differenz anzuwenden. Diese Methode führt, wie in Artikel 29 Absatz 4 gefordert, zu einer Verringerung des Beteiligungssatzes bezogen auf die zuschussfähigen Gesamtkosten;

3. Ergeben sich "*erhebliche*" Nettoeinnahmen, d.h. Nettoeinnahmen von mindestens 25 v. H. der entsprechenden zuschussfähigen Gesamtinvestitionskosten, kann der Kofinanzierungssatz mit Hilfe der o.g. Methode (Punkt 2) - oder einer anderen angemessenen Methode - berechnet werden, wobei die in Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a genannten Grenzen einzuhalten sind.

Liegt der so ermittelte Beteiligungssatz unter diesen Grenzen, wird empfohlen, den errechneten Satz als Höchstsatz für die betreffende Investition zugrunde zu legen. Bei einer Anwendung der Höchstsätze in jedem Einzelfall würden die Einnahmen nicht angemessen berücksichtigt, wie es nach Artikel 29 erforderlich ist.

4. In den Fällen, in denen nicht die gesamten Investitionskosten zuschussfähige Ausgaben<sup>2</sup> darstellen, werden die durch die Investition geschaffenen Einnahmen anteilmäßig auf den zuschussfähigen und den nicht zuschussfähigen Teil der Investition aufgeteilt.

---

<sup>2</sup> Beispielsweise bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission, dass der Grundstückserwerb in der Regel nicht mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben der Maßnahme ausmachen darf.

## (C) Definitionen

Um die in Artikel 29 Absatz 4 genannten Grundsätze in die Praxis umzusetzen, müssen eine Reihe von Termini definiert werden. Die Kommission schlägt folgende Definitionen vor:

<b>Investitions- vorhaben:</b>	Vorhaben, die eine wirtschaftlich unteilbare Reihe von Arbeiten mit einer genauen technischen Funktion umfassen und klar definierte Ziele haben
<b>Infrastruktur:</b>	Bauarbeiten und Versorgungseinrichtungen im öffentlichen Interesse
<b>Einnahmen:</b>	Erwartete Einnahmen aus einer Investition durch Preisfestsetzung, die Erhebung von Gebühren, usw. während des Referenzzeitraums, einschließlich des Restwerts und/oder des Werts aus dem teilweisen oder vollständigen Verkauf innerhalb der in Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 <sup>3</sup> definierten Grenzen.
<b>Wirtschaftliche Lebensdauer:</b>	Betriebszeit einer Investition, während der ein wirtschaftlicher Nettonutzen erwartet werden kann; die wirtschaftliche Lebensdauer ist je nach Art des Projekts unterschiedlich lang
<b>Referenz- zeitraum<sup>4</sup></b>	Zeitraum, normalerweise kürzer als die wirtschaftliche Lebensdauer eines Projekts, auf den sich die Finanzanalyse stützt <sup>5</sup> (vgl. den Leitfaden der Generaldirektion Regionalpolitik für die Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten)
<b>Netto- einnahmen:</b>	Einnahmen minus betriebliche Aufwendungen; hier zu verstehen als diskontierte Nettoeinnahmen (DCFA - Discounted cash flow analysis)
<b>Betriebliche Aufwendun- gen:</b>	Aufwendungen für den Betrieb einer Investition einschließlich der Kosten planmäßiger und außerplanmäßiger Instandsetzungsarbeiten, aber ohne Abschreibungen und Kapitalkosten
<b>Brutto-Selbst- Finanzierungs- Quote</b>	Verhältnis der diskontierten Nettoeinnahmen zu den diskontierten anfänglichen Gesamtinvestitionskosten
<b>Erhebliche Net- to-Einnahmen</b>	Brutto-Selbstfinanzierungsquote von mindestens 25 v. H. (siehe Erwägungsgrund 40 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999).

---

<sup>3</sup> Diese Definition schließt auch die Fälle von Investitionen in die Entwicklung von Industriestandorten ein, wenn das Ziel der Verkauf dieser Standorte an Unternehmen ist.

<sup>4</sup> Im Leitfaden der GD Regionalpolitik für die Kosten-Nutzen-Analyse von Großprojekten wird dieser Zeitraum als "Analysehorizont" bezeichnet.

<sup>5</sup> Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die diskontierten Einnahmen nach einem bestimmten Zeitraum unerheblich werden.